



**Gebührensatzung
zur
Friedhofs- und Bestattungssatzung
der
Gemeinde Großaitingen**

in der Fassung vom 09.04.2019

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Großaitingen folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Auftrag zu einer Leistung gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
 1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabgebühren betragen auf die Dauer der Ruhefrist für ein:
- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelgrab (für 2 Erdbestattungen) | 360,00 € |
| 2. Familiengrab (für 4 Erdbestattungen) | 600,00 € |
| 3. Urnengrab (für 4 Urnenbeisetzungen unterirdisch) | 240,00 € |
| 4. Urnennische (für 2 Urnenbeisetzungen oberirdisch) | 264,00 € |
| 5. Urnennische (für 4 Urnenbeisetzungen oberirdisch) | 456,00 € |
- (2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, sind die Grabgebühren mindestens für die vorgeschriebene Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Beträgt die Ruhefrist bei Erdbestattungen 10 Jahre, wird die Hälfte der genannten Gebühr erhoben.
- (4) ¹Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts um jedes weitere Jahr beträgt für ein:
- | | |
|--|---------|
| 1. Einzelgrab (für 2 Erdbestattungen) | 18,00 € |
| 2. Familiengrab (für 4 Erdbestattungen) | 30,00 € |
| 3. Urnengrab (für 4 Urnenbeisetzungen unterirdisch) | 20,00 € |
| 4. Urnennische (für 2 Urnenbeisetzungen oberirdisch) | 22,00 € |
| 5. Urnennische (für 4 Urnenbeisetzungen oberirdisch) | 38,00 € |
- ²Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist wird für jeweils 5, 10, 15 oder 20 Jahre ausgesprochen. ²Die Verlängerungsgebühr errechnet sich nach Abs. 4.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahre | |
| a. Grab öffnen und schließen - Normalgrab | 339,00 € |
| b. Grab öffnen und schließen - Normalgrab mit Überfahrrampe | 389,00 € |
| c. Grab öffnen und schließen - Tiefgrab | 389,00 € |
| d. Grab öffnen und schließen - Tiefgrab mit Überfahrrampe | 439,00 € |
| e. Grab öffnen und schließen - Urnengrab | 88,00 € |
| f. Grab öffnen und schließen - Urnennische | 45,00 € |
| 2. Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahren incl. Träger | 178,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit | 82,00 € |
| 4. Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit | 58,00 € |
| 5. Leichendienst/Friedhofsdienst | 122,00 € |
| 6. Leichendienst/Friedhofsdienst bei Urnenbeisetzung | 60,00 € |
| 7. Benutzung der Grabverbauelemente | 45,00 € |
| 8. Erdcontainer | 58,00 € |
| 9. Träger bei Beerdigung pro Träger | 38,00 € |
| 10. Dekoration am Grab | 60,00 € |
| 11. Tieferlegung eines Sarges | 192,00 € |
| 12. Schließdienst beim Leichenhaus innerhalb der Dienstzeit | 35,00 € |
| 13. Schließdienst beim Leichenhaus außerhalb der Dienstzeit | 60,00 € |
| 14. Exhumierung, Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche | 192,00 € |

- (2) Benutzung und Reinigung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle, Aufbahrung und Ausschmückung des Aufbahrungsraumes und Leichenhausaufsicht 150,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|---|----------|
| 1. Ausstellung einer Graburkunde | 10,00 € |
| 2. Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 10,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühren für die Bestattung | 50,00 € |
| 4. Genehmigung zur früheren bzw. späteren Bestattung | 25,00 € |
| 5. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals | 25,00 € |
| 6. Verschlussplatte Urnennische | 150,00 € |
| 7. Zulassung gewerblicher Tätigkeiten | 50,00 € |
| 8. Antrag auf Umbettung / Exhumierung | 50,00 € |
| 9. Kautions für die Aushändigung des Friedhofschlüssels | 50,00 € |
- (2) ¹Für die Unterhaltung der Wege, die Pflege der Hecken und Anlagen, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde einen allgemeinen Unkostenbeitrag, der von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entrichten ist. ²Der Unkostenbeitrag pro Grabstätte wird als Jahresgebühr erhoben und beträgt 30,00 €. ³Dieser Betrag wird im Voraus für fünf Jahre eingehoben solange ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht. ⁴Endet das Nutzungsrecht während der fünf Abrechnungsjahre wird die Friedhofunterhaltsgebühr nur bis zum Ablauf des Nutzungsrechts berechnet. ⁵Die fehlenden Jahre werden mit einer evtl. Verlängerung des Nutzungsrechts in Rechnung gestellt.
- (3) Sonstige Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden nach Aufwand berechnet.
- (4) ¹Gebühren, die die Gebührensatzung nicht enthält, sind nach einer vergleichbaren Gebühr zu erheben. ²Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Rückerstattung

¹Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts (ohne aktuelle Ruhefrist) erfolgt nicht. ²Dies gilt für die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und für die Friedhofunterhaltsgebühr (§ 6 Abs. 2).

§ 8 Übergangsregelung

Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf des Nutzungsrechts über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2010 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 20.02.2014 außer Kraft.



Großaitingen, den 10.04.2019

Goßner
1. Bürgermeister